Aktenzeichen:
5 C 375/23

Amtsgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

88213 Ravensburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schlak Wieland & Partner mbB**, St.-Konrad-Straße 51, 88250 Weingarten,
Gz.: 457/23 TM01

gegen

88213 Ravensburg
- Beklagter -

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Ravensburg durch den Richter am Amtsgericht Raquet aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf der Zuwegung Höhengang 88213 Ravensburg violett wie folgt dargestellt,

- öfter als einmal in der Woche und länger als eine Stunde Laub zu blasen.

2. Dem Beklagten wird für den Fall der Zuwiderhandlung nach Ziff. 1 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € oder Ordnungshaft 2 Tagen im Einzelfall angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 168,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.8.20 zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Der Beklagte trägt die Verfahrenskosten.

6. Das Urteil des vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien sind unmittelbare Nachbarn. Der Kläger bewohnt eine Terrassenwohnanlage, die als Wohnungseigentumsanlage aufgebaut ist. Der Beklagte wohnt gemeinsam mit seiner Ehegatten ein Einfamilienhaus auf dem gegenüberliegenden Grundstück. Beide Grundstücke werden durch eine nicht befahrbare Zuwegung Höhengang getrennt.

Das von dem Beklagten bewohnte Grundstück wird hauptsächlich über den Karl-Erbring erschlossen, dasjenige der Wohnungseigentumsanlage über die Straße Höhengang, die in einer Wendegasse endet, bevor die entsprechende Zuwegung vorzufinden ist. Auch das Grundstück der Beklagten kann über die Straße Höhengang erschlossen werden. Der Kläger wehrt sich mit der vorliegenden Klage gegen den durch den Beklagten eingesetzten elektrischen Laubbläser, den der Beklagte in dem violett gekennzeichneten Bereich ganzjährig mehrmals in der Woche

zum Säubern der Gehfläche einsetzt.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf den Straßen Höhengang und Schmalegger Straße, jeweils 88213 Ravensburg, öfter als einmal in der Woche und länger als eine Stunde Laub zu blasen.

Hilfsweise:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf den Straßen Höhengang und Schmalegger Straße, jeweils 88213 Ravensburg, öfter als zweimal in der Woche und länger als eine Stunde Laub zu blasen.

Hilfsweise:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf den Straßen Höhengang und Schmalegger Straße, jeweils 88213 Ravensburg, öfter als dreimal in der Woche und länger als eine Stunde Laub zu blasen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Meinung, der Laubbläser sei nicht zu beanstanden. Es handle sich um einen Einhell-Akku-Bläser, 59 dB. Das Begehren des Klägers sei von schikanöser Motivation getragen, die in der Nähe befindliche Schmalegger Strasse, ein brennstoffbetriebener Rasenmäher und der von der WEG eingesetzte Laubbläser verursache mehr Lärm. Zur Beseitigung von Blattwurf sei der Einsatz des Gerätes aus Verkehrssicherungsgründen notwendig. Der Laubbläser werde "nicht unnötig oft benutzt".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann im vorliegenden Fall aufgrund streitiger Sachlage den Rechtsstreit entscheiden, ein Fall der Säumnis, der für ein Versäumnisurteil hätte erhalten können, ist nicht gegeben gewesen, auch wenn der Beklagte die mündliche Verhandlung verlassen hat. Die Klageanträge sind gestellt gewesen, nach Erörterung der Sach- und Rechtslage hat der Beklagte zum Ausdruck gebracht hat, dass er an einer gütlichen Einigung kein Interesse hat und um gerichtliche Entscheidung der Sache gebeten hat. Das genügte für ein Verhandeln der erschienen Person (ZPO/Toussaint, 50. Ed. 1.9.2023, ZPO § 333 Rn. 16). Das im Anschluss daran erfolgte Verlassen der Sitzung ist insoweit kein Grund, Versäumnisurteil zu erlassen. Vielmehr kann eine streitige Entscheidung der Sache erfolgen.

Die Klage ist unter Einbeziehung der gerichtlicherseits vorgenommenen Präzisierung des Klageantrages begründet. Nachdem der Kläger im Rahmen der vorliegenden ZPO/Toussaint, 50. Ed. 1.9.2023, ZPO § 333 Rn. 16). Auch das ist erfüllt weil nach Erörterung der Sach- und Rechtslage der Beklagte zum Ausdruck gebracht hat, dass er an einer gütlichen Einigung kein Interesse hat und um gerichtliche Entscheidung der Sache gebeten hat. Das im Anschluss daran erfolgte Verlassen der Sitzung ist insoweit kein Grund, Versäumnisurteil zu erlassen. Vielmehr kann eine streitige Entscheidung in der Sache erfolgen.

Die Klage ist unter Einbeziehung der gerichtlicherseits vorgenommenen Präzisierung des Klageantrages begründet. Nachdem der Kläger im Rahmen der vorliegenden Klagebegründung darauf abgehoben hat, sein Unterlassungsbegehren auf den violett gekennzeichneten Bereich zu beschränken, war unter Heranziehung der örtlichen Verhältnisse eine Korrektur des Klageantrages dahin vorzunehmen, dass es nicht um den Einsatz eines Laubbläsers auf der Straße Höhengang und Schmallegger Strasse geht, sondern allenfalls um die Zuwegung ausgehend von der Straße Höhengang in dem zeichnerisch gekennzeichneten Bereich.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem der Beklagten gemäß §§ 1004, 906 BGB zu.

Jedermann kann sich im Wege der Unterlassung gegen Lärmemissionen wehren, soweit diese den ortsüblichen Umfang überschreiten. Der vorliegende Akkulaubbläser hat entgegen den Angaben des Beklagten ausweislich Betriebsanleitung eine Schalleistungspegel von 79 dB (A) bzw. 87

bB (LW).

Er ist auch nicht mit einem Umweltzeichen gekennzeichnet. Mit dem angegebenen Schalleistungspegel entspricht er den üblichen elektrisch betriebenen Laubbläsern. Das Gericht muss insoweit nicht im Weiteren überprüfen, ob das Gerät die in allgemeinen Wohngebieten beziehungsweise reinen Wohngebieten vorgeschriebenen Richtwerte nach TA Lärm überschreitet, vielmehr geht es darum, dass diese Geräte generell als lärmbegründend angesehen werden und deshalb ausweislich Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (2000/14/EG) nur an Werktagen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr eingesetzt werden dürfen. Um diese zeitlichen Einschränkung geht es vorliegend nicht, sondern allenfalls um die Frage, wie oft und wie lange ein solcher Laubbläser eingesetzt werden darf.

Nach Bewertung des Gerichts ist im vorliegenden Fall ein mehrmaliger Einsatz eines Laubläsers unter der Woche nicht gerechtfertigt. Soweit der Beklagte auf die vorgelegte handschriftliche Auflistung des Klägers zu den entsprechenden Einsatzzeiten des Laubbläsers pauschal angeführt hat, man habe diesen "nicht unnötig oft benutzt", ist dies prozessual nicht als substantiiertes Bestreiten bewertbar, das Anlass gegeben hätte, die klägerseits benannten Zeugen zu hören. Zum substantiierten Bestreiten gehört aber, dass der Beklagte im Einzelnen darlegt hätte, weshalb die von dem Kläger angeführten Betriebszeiten jeweils nicht richtig sein können.

Da bekannt ist, dass Laubbläser von der Allgemeinheit wegen Ihres durchdringenden Arbeitsgeräusches (vergleichbar einem Rasenmäher) als auf Dauer unangenehm empfunden werden, was Anlass gewesen ist eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen, ist das Maß der Nutzung dieses Gerätes nach den Umständen der Ortsüblichkeit zu bestimmen. Ob eine beeinträchtigende Nutzung ortsüblich ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Umgebung des beeinträchtigten Grundstücks (BGH NJW 1959, 1632). Ortsüblich ist die beeinträchtigende Nutzung dann, wenn eine Mehrheit von Grundstücken in der Umgebung gleichartigen Einwirkungen ausgesetzt sind (BGHZ 38, 61= NJW 1962, 2341; BGHZ 111, 63 (72) = NJW 1990, 2465; BGHZ 120, 239 (260) = NJW 1993, 925). Weiterer Maßstab bildet das kommunale Satzungsrecht; denn in § 4 Abs. 3 der Räum-und Streupflichtsatzung der Stadt Ravensburg (https://www.ravensburg.de/rv-wAssets/pdf/buergerservice-verwaltung/S-6-08-Raeum-und-Streupflichtsatzung.pdf) wird die Häufigkeit der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung bestimmt. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall der Einsatz eines Laubbläsers in Er-

wägung zu ziehen ist. Es gibt auch einige Fälle, bei denen es genügt, einen klassischen Laubbesen zum Einsatz zu bringen. Der Verweis des Beklagten auf seine Herzerkrankung ist in diesem Zusammenhang nicht tragfähig, weil selbst dann, wenn diese Erkrankung den Einsatz eines Laubbesens nicht möglich machen würde, wäre die entsprechende Reinigungspflicht dann durch seine Ehefrau oder gegebenenfalls durch gesondert zu beauftragende Dritte zu bewerkstelligen. Jedenfalls kann dies nicht den übermäßig Lärm begründenden Einsatz einen elektrisch betriebenen Laubbläser rechtfertigen. Unter Rückführung auf die satzungsrechtlich festgelegten Reinigungsverpflichtung ist nach Auffassung des Gerichts ein ganzjähriger Einsatz eines Laubbläsers regelmäßig nicht von Nöten, jedenfalls nicht unter dem Blickwinkel eines mehrmaligen Einsatzes unter der Woche. Regelmäßig wird es genügen, um seiner Reinigungsverpflichtung gerecht werden, wenn ein Laubbläser maximal einmal pro Woche eingesetzt wird. Wenn zur herbstlichen Zeiten, aus nicht vorhersehbaren Gründen ausnahmsweise einmal der Gebrauch des Laubbläsers mehrfach in der Woche anfallen sollte, kann ausnahmsweise zugunsten des Störers ein rechtfertigender Umstand formulierbar sein. Zum besseren Verständnis möge man sich vorstellen, dass jeder Gehweganlieger sich kraft satzungsrechtlicher Reinigungsverpflichtung aufgefordert sehen würde, mehrfach in der Woche einen Laubbläser zum Einsatz zu bringen, welche Lärmemission durch eine solch zugelassene Handhabe anfallen würde. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in dem streitgegenständlichen Bereich (violett gekennzeichnet) den Beklagten als Anlieger sowieso nicht alleine eine Reinigungsverpflichtung trifft, sondern genauso die Wohnungseigentümergemeinschaft, der der Kläger zugehörig ist, wobei unter Anwendung von § 3 Abs. 3 der Räum-und Streupflichtsatzung der Stadt Ravensburg in dem besagten Bereich sowieso nur eine hälftige Reinigungsverpflichtung besteht, die soweit sie der Wohnungseigentumsgemeinschaft zuzuschreiben ist, gar nicht in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten fällt. Gegen die beantragte Unterlassung des mehrfachen Betriebes des Laubgebläses unter der Woche ist insoweit nichts einzuwenden. Ob der Wohnungseigentümergemeinschaft eingesetzte Laubbläser im Ergebnis mehr Lärm produziert, als der des Beklagten ist nicht streitentscheidend, solange die Wohnungseigentümergemeinschaft nicht in gleichem Umfang, wie von dem Beklagten beansprucht, den Laubbläser zum Einsatz bringt. Der Einwand eines schikanöse Verhaltens des Klägers (vgl. §§ 226, 242 BGB) greift vorliegend nicht, es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Kläger ausschließlich zum Schaden des Beklagten handeln will. Die von dem Beklagten vorgebrachten Argumente fußen im wesentlichen auf subjektiver Wahrnehmung und entsprechenden Schlussfolgerungen.

Was die zeitliche Komponennte des Laubbläsers anbelangt, ist nach Auffassung des Gericht pro Einsatz eine Dauer von maximal 1 Stunde ausreichend.

Ausgehend von einem angemessenen Streitgegenstand i.H.v. 2500 € reduzieren sich die anwaltlicherseits angefallenen außergerichtliche Kosten auf ein Betrag in Höhe von 168,10 €.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ravensburg
Herrenstraße 40 - 44
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Raquet
Richter am Amtsgericht

Abschrift

Az.: 5 C 375/23

Amtsgericht Ravensburg

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Ravensburg am Mittwoch, 11.10.2023 in Ravensburg

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Raquet

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

, 88213 Ravensburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
88250 Weingarten,
Gz.: 457/23 TM01

gegen

, 88213 Ravensburg
- Beklagter -

wegen Unterlassung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

   - Kläger
   - Prozessbevollmächtigter
2. **Beklagtenseite:**

Das Gericht führt in den Sach-und Streitstand ein. Die Sach-und Rechtslage wurde erörtert. Der streitgegenständliche Laubbläser nebst Betriebsanleitungen wurde übergeben. Des weiteren übergibt der Beklagte Fotodruck des streitgegenständlichen 15-m-Bereichs und eine schriftliche Erklärung.
Ausweislich des Produktetiketts ist festzustellen, dass der Laubbläser ein Produktionsdatum 8/2021 trägt. Er weist per Aufkleber LW 87 dB (A), in der Betriebsanleitung ist ein Schallleistungspegel von 79,5 dB (A) festgehalten aus. Der Laubbläser hat die Bezeichnung GE-LC 18/1LiE, 2,5 AH, 18 IV EFR-21-3257.

Der Kläger erklärt, aktuell habe er den Eindruck, dass ein anderer Laubbläser verwendet werde, der erheblich leiser sei. Der bei dem anderen Laubbläser zu bemerkende Pfeifton sei nicht mehr feststellbar.
Der Beklagte erklärte: Ich habe keinen neuen Laubbläser, der hier vorliegt ist derjenige, der schon immer benutzt wird.

Sodann wurde mit den Anwesenden auf dem Gerichtsparkplatz der Laubläser in Betrieb gesetzt. Der Beklagte erklärt, dass der Laubläser auf Leistungsstufe 5 regelmäßig betrieben werde. Festgestellt wird, dass bei Leistungsstufe 6 ein Pfeifton anfällt.

Rechtsanwalt erklärt, es sei nicht von Bedeutung, ob nun ein neuer Laubbläser verwendet werde, da bei dem vorgelegten Laubbläser eine erhebliche Schallquelle ausweislich des dortigen Aufklebers zu verzeichnen sei.

Der Beklagte erhebt gegenüber dem Kläger den Vorwurf, dass das ganze Schikane und Ausgrenzung sei, er habe in der Vergangenheit seine Verpflichtungen immer Bestens erfüllt. Er bittet darum, dass das Gericht in der Sache entscheidet, an einem Vergleich habe er kein Interesse. Für ihn sei nun die Angelegenheit beendet. Der Beklagte erhebt sich und verlässt gemeinsam mit seiner Ehefrau den Sitzungssaal unter Mitnahme des Akkus.

Rechtsanwalt stellt die Klageanträge aus den Schriftsätzen vom 18.7. und 22.8.2023 in der dort vorgegebenen Reihenfolge. Es beantragt vorsorglich durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Beschlossen und verkündet: Eine Entscheidung ergeht im Anschluss an die heutigen Sitzungen.

Nach Wiederaufruf erschien niemand, dass aus der Anlage ersichtliche Urteil wurde durch Bezugnahme auf den entscheidenden Teil verkündet.

Amtsgericht Ravensburg
Herrenstr. 42
88212 Ravensburg

Unser Aktenzeichen –► 457/23 TM01 tm

Weingarten, den 09.10.2023

5 C 375/23

In Sachen
wg. Unterlassung

teilen wir namens und in Auftrag des Klägers mir, dass sich der Beklagte nach Klagezustellung einen neuen Laubbläser gekauft hat, welcher etwas leiser ist, als der streitgegenständliche.

Beweis: Zeugnis des Herrn
88213 Ravensburg

Es wird daher angeregt, dass das Gericht dem Beklagten aufgibt, **beide** Laubbläser betriebsbereit zum Termin mitzubringen und vorab den Schallleistungspegel, der herstellerseitig bei dem Gerät angegeben wird durch Vorlage der Betriebsanleitung zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt